



Haftung / Gewährleistung

Vortrag anlässlich von Tagungen zur
Schutzbeschichtung elektronischer Bauteile

Anwalts Contor-Cassel
Bürogemeinschaft

- Erster Teil: **juristische Begriffe**, z.B.

- Haftung allgemein
- Vertragsrecht
 - Gewährleistung
- Haftung ohne Vertrag
 - Produkthaftung



- Zweiter Teil: **Praktische Fragen**, z.B.

- Zusätzlicher rechtlicher Schutz
 - Haftungsfreistellungen, AGB
- Zusätzlicher tatsächlicher Schutz
 - Beweissicherung, Dokumentation, Versicherung



- **Haftung**
- Der Begriff Haftung
- Schuld
- sehr alte Rechtssprache
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von 1896
- Schuldverhältnis
- Vertrag
- gesetzliches Schuldverhältnis

- **Sorgfaltspflichten, Verschulden**
- Fahrlässigkeit
- Vorsatz





■ Gewährleistung

■ Sachmangel

- Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang, also in der Regel bei Übergabe, die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- Die Sache ist frei von Sachmängeln,
 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

- Sachmangelrecht aber auch bei:
 - öffentliche Werbeaussagen
 - sonstige Äußerungen
 - Montagemängel
 - Montageanleitung
 - Garantie

- Der wichtige Fall:
 - **Mangelfolgeschäden**



- Weitere rechtliche Details für Haftungsfragen:
 - culpa in contrahendo (c.i.c.)
 - §§ 377, 381 Abs. 2 HGB



Haftung ohne Vertrag



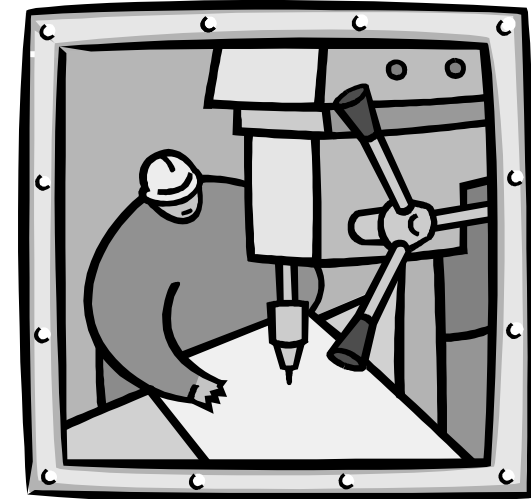
■ Haftung ohne Vertrag, Deliktsrecht

■ Produkthaftung

- Gefährdungshaftung
- Produkthaftungsgesetz
- Haftungs-Höchstgrenzen (z.B. bei Produkthaftung € 85 Millionen für Personenschäden, bei Sachschäden unbegrenzt aber dafür mit Selbstbeteiligung des Geschädigten i.H.v. € 500,00)
- Produkt, Teilprodukt, Grundstoff
- Fehler
 - Maßstab: aktueller Stand von Wissenschaft und Technik und anerkannte Regeln des Faches, insb. Technische Normen und gesetzliche Sicherheitsbestimmungen. Der Maßstab ist anzuwenden auf den Gebrauch mit dem billigerweise zu rechnen ist.
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



- Fehlerkategorien
 - Konstruktionsfehler
 - Fabrikationsfehler
 - Instruktionsfehler
 - Produktbeobachtungsfehler





- **Unerlaubte Handlung**, § 823 BGB
- Verschulden
- Allgemeine Verkehrssicherungspflicht
 - Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre unrealistisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr deshalb erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Auch dann reicht es jedoch anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind. Dabei sind Sicherungsmaßnahmen umso eher zumutbar, je größer die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung sind. Verletzt er diese Verkehrssicherungspflicht, so handelt er fahrlässig.

■ Verjährung

- Gewährleistung: 2 Jahre ab Ablieferung der beweglichen Sache (5 Jahre bei Bauwerken oder Sachen für Bauwerke)
- Produkthaftung: 3 Jahre ab Schaden bzw. 10 Jahre ab in Verkehr bringen
- Deliktsrecht: bis zu 30 Jahre nach der Handlung die den Anspruch begründet hat

■ Beweislastfragen

■ Internationales Recht

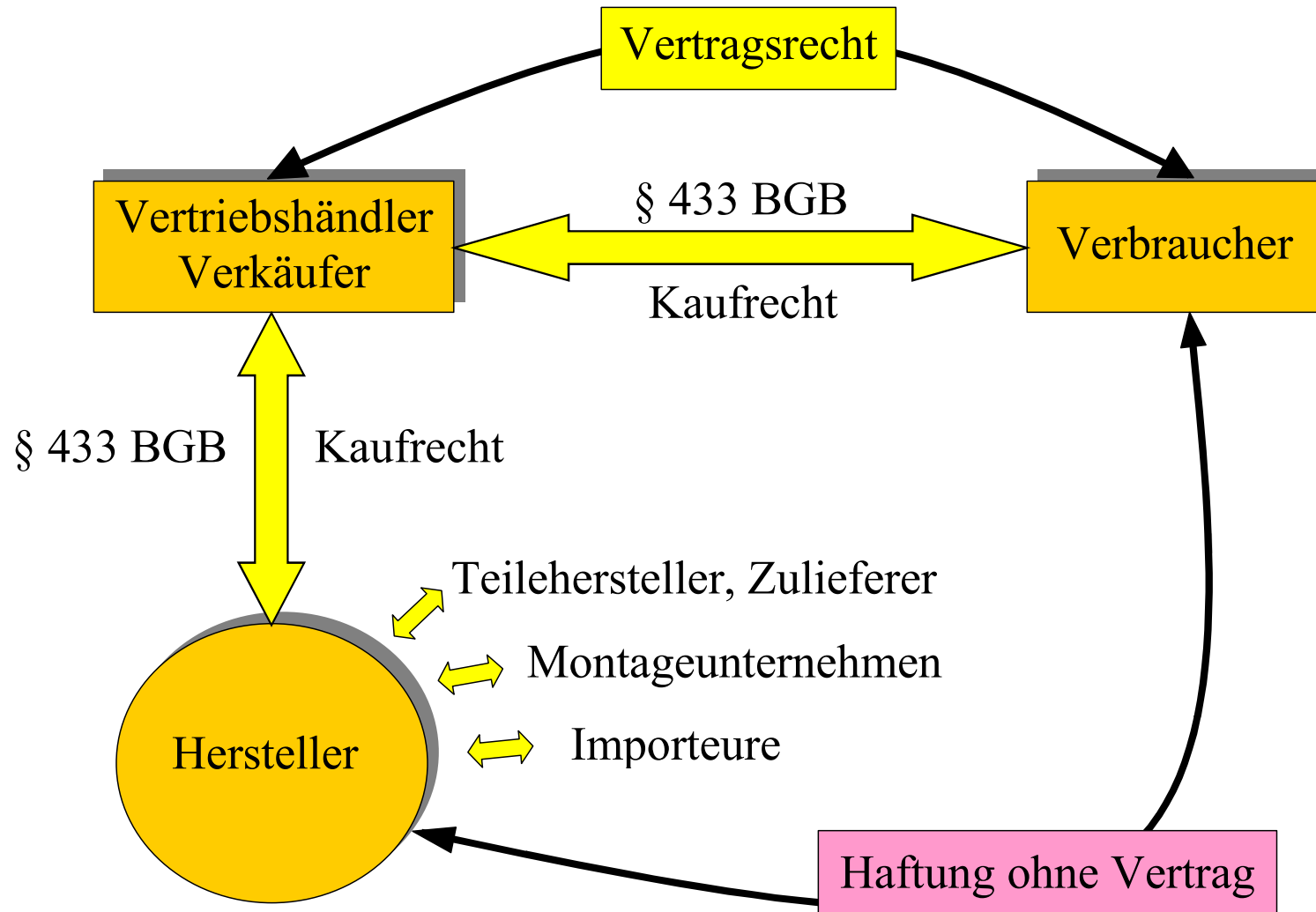
- McDonalds
- Audi
- Rasenmäher
- Fettabsaugungen





Fazit: der beste Schutz vor Haftungsansprüchen sind fehlerfreie Produkte und Dienstleistungen.

Alles im Überblick



- **Haftungsfreistellungen, individuelle Vereinbarungen**
 - Vertragsfreiheit
 - Beschränkungen der Vertragsfreiheit
 - Business to Business (B2B)
 - individuelle Vereinbarungen

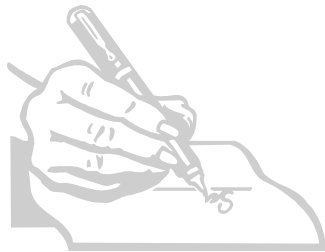


■ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Klauseln

- AGB-Gesetz
- exemplarische Problemfelder
 - rechtsichere Vereinbarung von AGB
 - Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder groben Verschulden
 - Haftungshöchstgrenzen



■ Beweissicherung, Dokumentation, weitere Maßnahmen



- Qualitätssicherung
- Rückstellproben
- Innerbetriebliche Dokumentation
- Schulung
- Arbeitsanweisungen
- Konsequenzen aufzeigen
- betriebliches Vorschlagswesen
- Produktbeschreibung, Instruktionen, Sicherheitsdatenblätter
- externes Audit



- Haftpflichtversicherung
- Rechtliche Unternehmensstrukturen
 - GmbH
 - Auslandsrecht





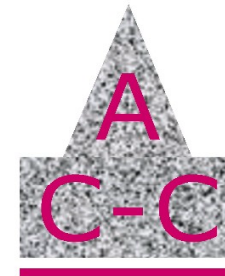
Fazit: Einen vollkommenen Schutz vor Haftungsansprüchen gibt es nicht. Aber es gibt viele Möglichkeiten das Risiko zu mindern.

Ihr Referent Heute:



Wolfgang Scheible

Rechtsanwalt, Dipl. Biol.



Anwalts Contor-Cassel

Bürogemeinschaft

Miramstraße 87 • 34123 Kassel

Tel.: 0561/ 989 262 0 • Fax: 0561/ 989 262 1

eMail: Scheible@ac-c.de • www.ac-c.de